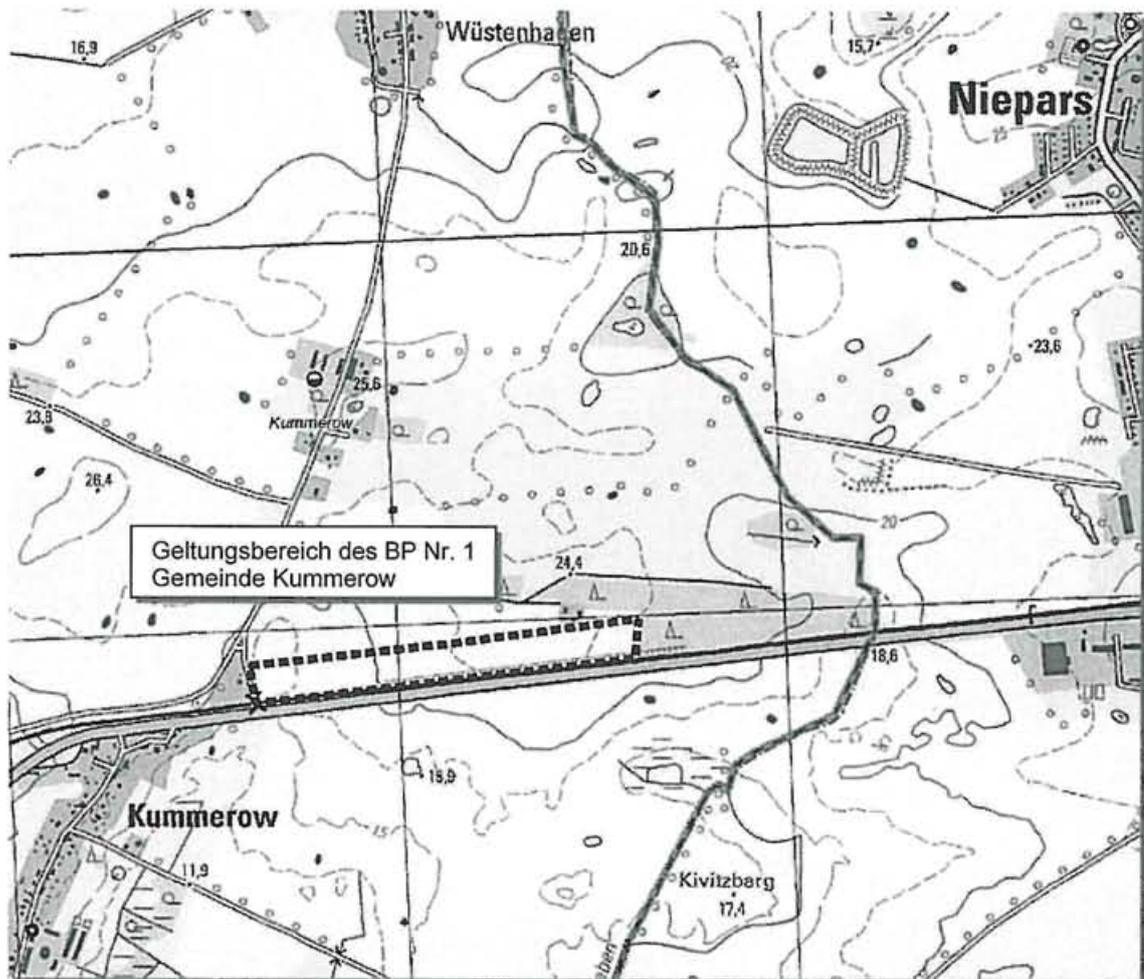


Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik – Kummerow“ der Gemeinde Kummerow



Kummerow, den 22.03.2012


Manfred Lange
Bürgermeister



Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik – Kummerow“ der Gemeinde Kummerow

Auftraggeber:

Gemeinde Kummerow

vertreten durch Herr Bürgermeister Manfred Lange

über

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Dr. Burkhard Tscherpel

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Doberaner Str. 7

18057 Rostock

Dipl.-Ing. Peter Wagner

Dipl.-Ing. Marko Bendel

1 Erfordernis der Planaufstellung

Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund beabsichtigt die Gemeinde Kummerow, für eine Fläche von ca. 11,86 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Fläche liegt in einem Korridor von 110 m nördlich Bahnstrecke. Der Bundesgesetzgeber befürwortet nach Erneuerbarem Energien Gesetz (EEG) eine Nutzung dieser bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Entsprechend ist nach EEG auch eine erhöhte Einspeisevergütung garantiert, was eine wirtschaftliche Gestaltung des Vorhabens zulässt. Weiterhin sind die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Größere PV-Anlagen stellen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich wird zur Schaffung des benötigten Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Abwägungsergebnisse

Die Einleitung des Planverfahrens erfolgt durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Kummerow am 12.05.2011, der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Den Bürgern wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 23.08.2011 ab 19 Uhr die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen, zur Erörterung der Planungsinhalte und -absichten sowie ggf. möglicher Alternativen gegeben. Dazu wurde der Vorentwurf einschließlich Begründung vorgelegt. Im Ergebnis wurden keinerlei Anregungen vorgebracht.

Parallel hierzu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom 26.07.2011 bis 31.08.2011 zur Abgabe einer Äußerung mit Anregungen und Hinweisen zur Planung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Es gingen verschiedene Anregungen und Hinweise ein, welche, soweit gerechtfertigt, in der Entwurfsfassung Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden von der Eon edis AG Hinweise zur im Plangebiet befindlichen 0,4-kV-Freileitung vorgetragen. Im weiteren Planverfahren wurde die Baugrenze der PV-Module außerhalb der 0,4-kV-Freileitung festgesetzt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) weist auf eine mögliche Betroffenheit geschützter europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hin. Im weiteren Planverfahren wird im Rahmen der Umweltprüfung auf die Hinweise eingegangen. Die Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) zur Blendeinwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber dem westlich liegenden Wohnhaus wurde im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Des Weiteren weist das Straßenbauamt Stralsund auf eine nicht eindeutige Aussage zur möglichen Blendeinwirkung der Kraftfahrer der B 105 im vorliegenden Blendgutachten hin. Das Blendgutachten wurde um einen Nachweis der Unbedenklichkeit der Blendeinwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Kraftfahrer der B 105 und L 21 ergänzt und an das Straßenbauamt sowie weiteren Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.

Das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern gibt den Hinweis, dass bei einer Fläche über 20 Bodenpunkte ein besonderes Prüferfordernis besteht. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Hinweise eingegangen.

Die Gemeinde Kummerow fasst am 03.11.2011 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.12.2011 bis 10.01.2012 den Bürgern die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gegeben, ebenso das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen. Es wurden erneut keinerlei Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht. Mit dem Schreiben vom 11.11.2011 wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahme-Termin wird eine Frist von einem Monat vorgeschrieben. Ebenfalls mit einem Schreiben vom 11.11.2011 wurden 4 Nachbargemeinden gebeten Ihre Stellungnahme abzugeben. 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben Ihre Stellungnahme ab. 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu, 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. 4 Nachbargemeinden gaben Ihre Stellungnahme ab. 3 dazu ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken, 1 mit Bedenken zur Bebauung von Acker- und Grünflächen mit Photovoltaikanlagen.

Dem Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen, Abteilung Bauordnung zur Änderung der Baugrenzen aufgrund des Leitungsrechtes und des Schutzstreifens des Wasser- und Bodenverbandes Barthe-Küste wird gefolgt. Der als Leitungsrecht übernommene Schutzstreifen wird entsprechend im Rahmen einer redaktionellen Änderung aus der überbauten Fläche herausgenommen und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst. Aufgrund dieser nur geringfügigen Änderung und das zudem kein Träger öffentlicher Belange und auch kein anderer Beteiligter davon negativ betroffen ist, sieht die Gemeinde von einer erneuten Beteiligung ab.

Dem Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen, Abteilung Bauleitung das der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht ausreicht um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und eher einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB darzulegen ist, wird nicht gefolgt. Aufgrund der gegebenen strukturellen Situation der Gemeinde im strukturschwachen ländlichen Raum und der zu prognostizierenden zukünftigen Entwicklung besteht kein Erfordernis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Damit ist eine wesentliche Grundvoraussetzung zur Anwendung von § 8 Abs. 4 BauGB nicht gegeben. Dagegen sind die Voraussetzungen für einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB gegeben.

Des Weiteren wird der Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes Barthe-Küste über die im Umweltbericht nicht vorhandene Existenz eines oberirdischen Fließ- oder Standgewässers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes korrigiert. Der verrohrte Graben 25/8/1-1/1 stellt trotz seiner Verrohrung ein oberirdisches Fließgewässer gemäß § 2,3 Nr.1 WHG i.v.m. § 1 Satz 2 LWAG MV dar. Die Bedenken zur Bebauung von Acker- und Grünlandflächen der Gemeinde Groß Kordshagen werden zur Kenntnis genommen. Nach Betrachtung aller öffentlichen und privaten Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zieht die Gemeinde Kummerow die Möglichkeit einer hochwertigeren Nutzung der Fläche mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen sowie die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie, den Anregungen eines Erhalts der Acker- und Grünflächen vor.

Zudem werden allgemeine bzw. formale Hinweise weiterer Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durch Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung berücksichtigt.

Die Gemeinde Kummerow fasst am 02.02.2012 unter Berücksichtigung der vorstehenden zusammengefassten, vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik - Kummerow“. Gleichzeitig erfolgt der Satzungsbeschluss. Die Träger öffentlicher Belange,

welche Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, werden über das Abwägungsergebnis informiert.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Kummerow“ hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Die ermöglichten Eingriffe in die Natur lassen sich vollständig ausgleichen. Der Ausgleich kann am Standort selbst erfolgen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) nicht betroffen.

Sämtliche erforderlichen Schritte in der Umweltprüfung wurden nach anerkannten Methoden durchgeführt.